

Az.: 028/2-6

SATZUNG

zur Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (BBS)

(aktuelle Fassung vom 04.08.1997)

mit den eingearbeiteten Änderungen

vom 05.03.1998

Der Markt Indersdorf erlässt auf Grund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - (BayRS 2020-1-1), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27. Oktober 1995 (GVBI S. 730) folgende Satzung:

Abschnitt I Allgemeines

§ 1 Antragsrecht und Stimmrecht

- (1) Antragsberechtigt bei Bürgerbegehren und stimmberechtigt bei Bürgerentscheiden sind alle Gemeindebürger. Die Eigenschaft des Gemeindebürgers richtet sich nach Art. 15 Abs. 2 der Gemeindeordnung in der jeweils geltenden Fassung (GO), Art. 1 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes in der jeweils geltenden Fassung (GLKrWG) und nach § 1 der Gemeinde- und Landkreiswahlordnung in der jeweils geltenden Fassung (GLKrWO).
- (2) Bei Bürgerbegehren muss die Wahlberechtigung am Tag des Eingangs des Bürgerbegehrens nach Art. 18 a Abs. 4 GO beim ersten Bürgermeister gegeben sein.
- (3) Für die Ausübung des Stimmrechts gilt Art. 3 GLKrWG entsprechend.

Abschnitt II Bürgerbegehren

§ 2 Unterschriftenbogen

(1) Bürgerbegehren müssen schriftlich beim ersten Bürgermeister eingereicht werden. Sie müssen auf Unterschriftenbogen eingereicht werden, die eine Kurzbezeichnung des Bürgerbegehrens, die mit ja oder nein beantwortbare Fragestellung, eine Begründung sowie Namen und Anschriften der drei Personen enthalten, die von den Unterzeichnenden als ihre Vertreter bestimmt werden (Vertretungsberechtigte). Werden mehrere Bogen



zu einem Heft zusammengefasst, genügt es, wenn der Antrag samt Kurzbezeichnung, Fragestellung, Begründung und Vertretungsberechtigten einmal am Anfang steht.

- (2) Die Personen, die das Bürgerbegehren unterstützen, müssen in den Bogen oder Heften mit Familiennamen, Vornamen und Anschrift der Hauptwohnung aufgeführt sein; das Geburtsdatum soll angegeben werden. Das Begehren muss eigenhändig unterzeichnet sein. Darüber hinaus ist eine Spalte für amtliche Prüfvermerke freizuhalten. Die Unterschriften sind innerhalb eines Bogens oder eines Heftes fortlaufend zu nummerieren. Die Seiten eines Heftes sind fortlaufend zu nummerieren. Beim Markt werden Muster für die Unterschriftenbogen bereitgehalten.
- (3) Unterschriftenbogen oder Hefte sind insgesamt ungültig, wenn sie den Anforderungen des Absatzes 1 Satz 2 nicht genügen.
- (4) Einzelne Eintragungen in einem Unterschriftenbogen oder einem Heft sind ungültig,
 - 1. wenn sie keine eigenhändige Unterschrift enthalten,
 - 2. wenn sie die Person des Eingetragenen nicht eindeutig erkennen lassen oder
 - 3. wenn die eingetragene Person nicht antragsberechtigt ist.

Mehrfacheintragungen gelten als eine Eintragung.

(5) Unterschriften können nach Einreichung des Bürgerbegehrens bis zur Entscheidung über die Zulässigkeit nachgebracht werden.

§ 3 Wählerverzeichnisse bei Bürgerbegehren

Die Wählerverzeichnisse sind entsprechend §§ 18 und 24 Abs. 2 GLKrWO anzulegen. Sie sind für die Feststellung der gültigen Unterschriften eines Bürgerbegehrens nicht zur Einsichtnahme auszulegen. Beschwerden wegen der Richtigkeit und der Vollständigkeit der Wählerverzeichnisse sind bei Bürgerbegehren nicht zulässig.

§ 4 Entscheidung über die Zulässigkeit, Rücknahme

- (1) Die Entscheidung des Gemeinderates über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens wird den Vertretern des Bürgerbegehrens und gegebenenfalls einem betroffenen Drittel bekannt gegeben.
- (2) Die Vertretungsberechtigten k\u00f6nnen das B\u00fcrgerbegehren sp\u00e4testens bis zum 60. Tag vor der Abstimmung gemeinschaftlich zur\u00fccknehmen, wenn sie dazu auf den Unterschriftsbogen erm\u00e4chtigt wurden. Die R\u00fccknahme einzelner Unterschriften ist ab Einreichung wirkungslos.
- (3) Bei der Ermittlung des Quorums sind Bruchzahlen aufzurunden.



Abschnitt III Bürgerentscheid

§ 5 Abstimmungsorgane

- (1) Abstimmungsorgane des Marktes sind
 - 1. der Abstimmungsleiter und der Abstimmungsausschuss,
 - 2. ein Wahlvorsteher und ein Wahlvorstand für jeden Stimmbezirk.
 - 3. ein oder mehrere Briefwahlvorsteher und Briefwahlvorstände.
- (2) Die Bestimmungen in Art. 4 Abs. 2 bis 4 und Art. 6 GLKrWG sowie in §§ 2 und 6 bis 14 GLKrWO sind entsprechend anzuwenden. Die Niederschriften sollen den in den Anlagen zur GLKrWO und zur Bekanntmachung zum Vollzug des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und der Gemeinde- und Landkreiswahlordnung (GLKrWBek) enthaltenen Mustern für die Wahl des ersten Bürgermeisters angepasst werden.
- (3) Die Vorbereitung und die Durchführung des Bürgerentscheids obliegt dem ersten Bürgermeister als Abstimmungsleiter. Für die Stellvertretung des ersten Bürgermeisters gilt Art. 39 Abs. 1 GO.
- (4) Mitglieder des Abstimmungsausschusses sind der Abstimmungsleiter als vorsitzendes Mitglied und vier von ihm berufene, zu Gemeindeämtern wählbare Gemeindebürger als Beisitzer. Bei der Berufung der Beisitzer sind die Vertreter der Bürgerbegehren sowie die politischen Parteien und die Wählergruppen entsprechend ihrer Bedeutung in der Gemeinde nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Für jeden Beisitzer wird eine stellvertretende Person berufen. Kein Bürgerbegehren, keine Partei oder Wählergruppe darf durch mehrere Beisitzer vertreten sein. § 5 Abs. 3 und 4 GLKrWO gelten entsprechend.
- (5) Die Mitglieder der Abstimmungsorgane erhalten eine Entschädigung in Höhe der bei den Kommunalwahlen festgesetzten Entschädigung.

§ 6 Tag und Dauer des Bürgerentscheids

- (1) Der Bürgerentscheid findet an einem Sonntag oder an einem Feiertag statt. Der Tag der Abstimmung wird vom Gemeinderat festgesetzt. Mehrere Bürgerentscheide am selben Tag können von ihm zugelassen werden.
- (2) Die Abstimmung dauert von 8 Uhr bis 18 Uhr.

§ 7 Stimmbezirke

Für die Bildung der Stimmbezirke gelten Art. 10 Abs. 2 GLKrWG und § 17 Abs. 1 und 2 GLKrWO entsprechend.



§ 8 Wählerverzeichnisse für den Bürgerentscheid

- (1) Für die Anlegung, die Weiterführung und den Abschluss der Wählerverzeichnisse gelten Art. 11 Abs. 1 Satz 1 GLKrWG sowie §§ 18, 24 und 25 GLKrWO entsprechend. Wählerverzeichnisse für ein Bürgerbegehren können für einen Bürgerentscheid fortgeschrieben werden.
- (2) Für Anträge auf Eintragung in die Wählerverzeichnisse gelten Art. 11 Abs. 3 GLKrWG und § 19 GLKrWO entsprechend.
- (3) Für die Auslegung der Wählerverzeichnisse sind die Vorschriften in Art. 11 Abs. 1 Satz 3 GLKrWG und §§ 21 und 22 GLKrWO entsprechend anzuwenden.
- (4) Beschwerden gegen die Richtigkeit und die Vollständigkeit der Wählerverzeichnisse sind innerhalb der Auslegungsfrist beim Markt einzulegen; § 23 Abs. 1 bis 3 GLKrWO sind entsprechend anzuwenden. Über die Beschwerden entscheidet der Markt. Die Entscheidungen sind den Beteiligten unverzüglich zuzustellen.
- (5) Die Stimmberechtigten sind entsprechend § 20 GLKrWO zu benachrichtigen. Gleichzeitig mit der Wahlbenachrichtigung unterrichtet der Bürgermeister die Gemeindebürger schriftlich über die Fragestellung und die Begründung des Bürgerbegehrens. Mehrheitlich vertretene Auffassungen des Gemeinderats und Auffassungen der Vertretungsberechtigten zum Gegenstand des Bürgerentscheids werden den Bürgern gleichzeitig unter Beachtung von Art. 18 a Abs. 15 GO dargelegt. Die Auffassungen bestehen jeweils in gleichem Umfang aus der Auffassung der Vertreter des Bürgerbegehrens und der Auffassung der Mehrheit des Gemeinderates. Bei Bürgerentscheiden, die durch Beschluss des Gemeinderates eingeleitet wurden (Art. 18a Abs. 2 GO) entfällt die Auffassung der Vertreter des Bürgerbegehrens. Die Texte müssen kurz und sachlich gehalten sein, sich auf den Bürgerentscheid beziehen und dürfen keine persönlichkeitsverletzenden Äußerungen enthalten. Der Bürgermeister legt vorab eine maximale Textlänge und einen Abgabetermin fest; verspätet eingereichte Texte werden nicht berücksichtigt. Der Bürgermeister kann zu lange Texte im Einvernehmen mit den Verfassern kürzen.
- (6) Das Muster der Bekanntmachung über die Auslegung der Wählerverzeichnisse und die Erteilung von Wahlscheinen (Anlage zur GLKrWO) und die Muster der Wahlbenachrichtigung und der Beurkundung des Abschlusses des Wählerverzeichnisses (Anlagen zur GLKrWBek) sind entsprechend zu verwenden.

§ 9 Erteilung der Wahlscheine (Abstimmungsscheine)

(1) Für die Erteilung der Wahlscheine, die Führung der Wahlscheinverzeichnisse, die Versendung der Wahlscheine, die Ungültigkeit und den Verlust der Wahlscheine sowie für Beschwerden gegen die Versagung eines Wahlscheins sind Art. 12 Abs. 1 GLKrWG, § 26, § 27 Abs. 1, 2, 4 und 5, § 28 Abs. 1, 2 und 4, §§ 29 bis 32 GLKrWO entsprechend anzuwenden. Art. 12 Abs. 2 GLKrWG und § 33 GLKrWO sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Beschwerden an den Markt zu richten sind und dass der Markt hierüber entscheidet.



(2) Das Muster des Wahlscheins (Anlage zur GLKrWO) ist mit der Maßgabe zu verwenden, dass anstatt der Versicherung an Eides Statt lediglich eine Versicherung zur Briefwahl abzugeben ist. Das Muster zum Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins (Anlage zur GLKrWBek) ist entsprechend zu verwenden.

§ 10 Briefliche Abstimmung

- (1) Für die briefliche Abstimmung (Briefwahl) gelten Art. 13 GLKrWG und § 72 GLKrWO mit der Maßgabe, dass statt der Versicherung an Eides Statt nach Art. 13 Abs. 2 GLKrWG und nach Art. 72 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 GLKrWO lediglich eine Versicherung zur Briefwahl abzugeben ist.
- (2) Für die Herstellung der Briefwahlunterlagen sind die Anlagen in der GLKrWBek entsprechend zu verwenden.

§ 11 Stimmzettel

- (1) Die Stimmzettel müssen die Fragestellung enthalten. Begründungen und Auffassungen zum Gegenstand des Bürgerentscheids werden in die Stimmzettel nicht aufgenommen. Die Stimmzettel sollen den in der Anlage zur GLKrWO enthaltenen Mustern für die Wahl des ersten Bürgermeisters angepasst werden.
- (2) Finden mehrere Bürgerentscheide zum im wesentlichen gleichen Gegenstand an einem Abstimmungstag statt, sind die Fragestellungen auf einem Stimmzettel gemeinsam aufzuführen. Die Reihenfolge richtet sich nach der vom Gemeinderat festgestellten Zahl der gültigen Eintragungen. Hat der Gemeinderat zum im wesentlichen gleichen Gegenstand die Durchführung eines Bürgerentscheids beschlossen, wird dessen Fragestellung vor den mit Bürgerbegehren gestellten Fragen aufgeführt.

§ 12 Stichfrage bei mehreren Bürgerentscheiden zum gleichen Gegenstand

Finden am gleichen Tag mehrere Bürgerentscheide zum im wesentlichen gleichen Gegenstand statt, kann der Gemeinderat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder beschließen, dass gleichzeitig eine Stichfrage gestellt wird. Bei einem Stichentscheid kann die stimmberechtigte Person zusätzlich darüber entscheiden, welches Bürgerbegehren in Kraft treten soll, falls mehrere Bürgerbegehren angenommen wurden. Die Stichfrage muss so gestellt werden, dass eine eindeutige Klärung des strittigen Gegenstands erreicht wird. Über die Formulierung der Stichfrage entscheidet der Gemeinderat. Die Stichfrage ist auf den Stimmzettel aufzunehmen.

§ 13 Grundsatz der Öffentlichkeit

Für den Grundsatz der Öffentlichkeit gelten die Bestimmungen des Art. 16 GLKrWG entsprechend.



§ 14
Abstimmungsgeheimnis,
unzulässige Beeinflussung, unzulässige Veröffentlichung von Befragungen

Für die Wahrung des Abstimmungsgeheimnisses, die unzulässige Beeinflussung und die unzulässige Veröffentlichung von Befragungen gelten die Bestimmungen der Art. 17 und 19 GLKrWG entsprechend.

§ 15 Abstimmungsbekanntmachung

Für den Erlass der Abstimmungsbekanntmachung sind die Bestimmungen in § 56 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 bis 6 GLKrWO entsprechend anzuwenden. Das Muster für die Wahlbekanntmachung in der Anlage zur GLKrWO ist entsprechend zu verwenden.

§ 16 Abstimmungsräume, Wahlzellen, Wahlurnen, Wahltisch

Für Abstimmungsräume, Wahlzellen, Wahlurnen und Wahltische sind die Bestimmungen der §§ 57 bis 60 GLKrWO entsprechend anzuwenden.

§ 17
Ausstattung der Wahlvorstände und der Briefwahlvorstände

Die Bestimmungen des § 61 GLKrWO sind mit Ausnahme des Abs. 1 Nr. 5 entsprechend anzuwenden. Zusätzlich zu § 61 Abs. 1 Nr. 7 GLKrWO erhalten die Wahlvorsteher und die Briefwahlvorsteher einen Abdruck dieser Satzung.

§ 18 Eröffnung, Verlauf und Schluss der Abstimmung

Für die Eröffnung, den Verlauf und den Schluss der Abstimmung sind die Bestimmungen der §§ 62 bis 71 GLKrWO entsprechend anzuwenden.

§ 19 Behandlung und Zulassung der Wahlbriefe

Für die Behandlung und die Zulassung der Wahlbriefe sind die Bestimmungen der §§ 73 bis 77 GLKrWO entsprechend anzuwenden

§ 20 Stimmvergabe

Jede stimmberechtigte Person hat zu jeder Fragestellung und zu der Stichfrage jeweils eine Stimme. Sie ist an die vorgedruckte Fragestellung gebunden. Die stimmberechtigte Person



kennzeichnet dazu den Stimmzettel an der dafür vorgesehenen Stelle in eindeutig bezeichnender Weise.

§ 21 Ermittlung des Abstimmungsergebnisses

- (1) Die Wahlvorstände und die Briefwahlvorstände ermitteln das Abstimmungsergebnis entsprechend §§ 82 und 83 GLKrWO.
- (2) Die Stimmzettel werden auf ihre Gültigkeit geprüft und dann in folgende Stapel gelegt:
 - 1. gültige Stimmzettel mit einer Ja Stimme
 - 2. gültige Stimmzettel mit einer Nein Stimme
 - 3. Stimmzettel, die leer abgegeben wurden,
 - 4. Stimmzettel, die zu Bedenken Anlass geben.

Im übrigen wird entsprechend § 84 Abs. 2 GLKrWO verfahren.

(3) Enthält der Stimmzettel Fragestellungen zu mehreren Bürgerbegehren oder zu einem Stichentscheid, sind die Stimmzettel nach Auswertung der Stimmen für das erste Bürgerbegehren für anschließend auszuzählende Bürgerbegehren sowie für einen Stichentscheid nach Absatz 2 jeweils neu zu ordnen und auszuwerten.

§ 22 Ungültigkeit der Stimmvergabe, Beschlüsse

- (1) Für die Ungültigkeit der Stimmvergabe sind §§ 86 und 87 GLKrWO entsprechend anzuwenden.
- (2) Für die Beschlussfassung bei Stimmzetteln, die Anlass zu Bedenken geben, ist § 90 GLKrWO entsprechend anzuwenden.

§ 23 Feststellung, Verkündung und Bekanntmachung des Abstimmungsergebnisses

- (1) Nach Auswertung aller Stimmzettel stellt der Wahlvorstand fest:
 - 1. die Zahl der Stimmberechtigten
 - 2. die Zahl der Personen, die abgestimmt haben,
 - 3. die Zahl der gültigen Ja Stimmen,
 - 4. die Zahl der gültigen Nein Stimmen,
 - 5. die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen,
 - 6. die Zahl der insgesamt abgegebenen ungültigen Stimmzettel.

Der Briefwahlvorstand stellt das Ergebnis nach Satz 1 ohne Nr. 1 fest. Finden mehrere Bürgerentscheide zum gleichen Gegenstand statt, werden die Feststellungen nach Satz 1 auch im Fall des § 11 Abs. 2 zu jedem Bürgerbegehren gesondert getroffen. Bei einem Stichentscheid gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass bei den Nrn. 3 und 4 die gültigen Stimmen für das jeweilige Bürgerbegehren festzustellen sind.



- (2) Für die Feststellung des Abstimmungsergebnisses gelten im übrigen die Bestimmungen des Art. 18 GLKrWO und des § 91 Abs. 2 GLKrWO entsprechend.
- (3) Über das Abstimmungsergebnis erstatten die Wahlvorstände und die Briefwahlvorstände eine Schnellmeldung an die Gemeinde entsprechend § 92 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 GLKrWO.
- (4) Der Abstimmungsleiter ermittelt das Abstimmungsergebnis für das Gebiet der Gemeinde entsprechend Absatz 1; § 93 Abs. 5 GLKrWO gilt entsprechend.
- (5) Der Abstimmungsausschuss stellt entsprechend § 94 Abs. 1 GLKrWO fest:
 - 1. die Zahlen nach Absatz 1,
 - 2. in welchem Sinn der Bürgerentscheid aufgrund der abgegebenen gültigen Stimmen, gegebenenfalls aufgrund des Stichentscheids, entschieden ist.

Er kann die Stimmergebnisse und die Auswertung der Stimmzettel einschließlich der Entscheidungen der Wahlvorstände und der Briefwahlvorstände berichtigen.

(6) Das Abstimmungsergebnis ist entsprechend § 94 Abs. 2 GLKrWO bekannt zu machen. Das in der Anlage zur GLKrWO enthaltene Muster der Bekanntmachung des Ergebnisses der Wahl des ersten Bürgermeisters soll entsprechend verwendet werden.

Abschnitt IV Schlussbestimmungen

§ 24 Datenverarbeitung, Bekanntmachungen

- (1) Für den Einsatz der Datenverarbeitung ist § 16 GLKrWO entsprechend anzuwenden.
- (2) Für die Bekanntmachung ist § 99 GLKrWO entsprechend anzuwenden.

§ 25 Sicherung, Verwahrung und Vernichtung der Abstimmungsunterlagen

Für die Sicherung, Verwahrung und Vernichtung der Abstimmungsunterlagen gelten §§ 100 und 101 GLKrWO entsprechend.

§ 26 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Markt Inderdorf, den 04.08.1997

Kreitmeir, 1. Bürgermeister